

Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) – Allgemeiner Teil

§ 1

Aufgaben des Sozialgesetzbuches

- „(1) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen,
- ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,
 - gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen zu schaffen,
 - die Familie zu schützen und zu fördern,
 - ...,
 - besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.
- (2) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu beitragen, dass die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.“

§ 10

Teilhabe behinderter Menschen

- „(1) Menschen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder denen eine solche Behinderung droht, haben unabhängig von der Ursache der Behinderung zur Förderung ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe ein Recht auf Hilfe, die notwendig ist, um
1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
 2. ...,
 3. ...,
 4. ihre Entwicklung zu fördern und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern sowie
 5. Benachteiligungen auf Grund der Behinderung entgegenzuwirken.“

§ 27

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

„(1) Nach dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe können in Anspruch genommen werden:

1. ...,
2. ...,
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege,
4. Hilfe zur Erziehung, **Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder** und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige.

(2) Zuständig sind die Kreise und die kreisfreien Städte, nach Maßgabe des Landesrechts auch kreisangehörige Gemeinden; sie arbeiten mit der freien Jugendhilfe zusammen.“

§ 29

Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

„(1) Nach dem Recht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen können in Anspruch genommen werden

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, insbesondere
 - a) Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder,
 - ...
2. ...
3. Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, insbesondere Hilfen
 - a) zur Entwicklung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten vor Beginn der Schulpflicht,
 - b) ...
 - c) zur heilpädagogischen Förderung,
 - ...
4. ...
5. ...

(2) Zuständig sind die in den §§ 19 bis 24, 27 und 28 genannten Leistungsträger und die Integrationsämter.“